

Das Lieferkettengesetz – auch Sorgfaltspflichtengesetz – soll kommen und zwar noch in dieser Legislaturperiode (s. hierzu die Meldung unten auf S. 450). Es sei das bislang stärkste Gesetz in Europa im Kampf für Menschenrechte und gegen Ausbeutung, so das Presse-Statement von Bundesarbeitsminister *Heil* am 12.2.2021. Es bedürfe klarer Regeln, die Unternehmen verpflichten, dafür Sorge zu tragen, dass Menschenrechte in ihren globalen Lieferketten eingehalten werden. Freiwilligkeit allein genüge insofern nicht, da eine Überprüfung der Wirksamkeit des seit 2015 geltenden Nationalen Aktionsplans Menschenrechte ergeben habe, dass sich nicht einmal jedes fünfte große Unternehmen an den Aktionsplan halte. Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sollen künftig im Auftrag von ausländischen Arbeitnehmern gegen Menschenrechtsverletzungen vor deutschen Gerichten Klage erheben können. Zudem sollen Verstöße mit Bußgeldern geahndet werden. Verzichtet wurde auf eine Haftungsregelung jenseits der bereits existierenden Haftungsregelungen. Das Gesetz soll am 1.1.2023 in Kraft treten und zunächst für Unternehmen mit mehr als 3000 Arbeitnehmern in Deutschland gelten und ab 2024 dann für Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten in Deutschland. BDI-Präsident *Russwurm* forderte in seiner Stellungnahme vom 12.2.2021, dass sich die Bundesregierung auf Basis des jetzt zwischen den Ministerien gefundenen Kompromisses auf europäischer Ebene für ein Level-Playing-Field stark machen müsse, um zu verhindern, dass es für die Unternehmen zu unterschiedlichen Sorgfaltspflichten in Menschenrechtsfragen komme. Denn auch die EU-Kommission will im Frühjahr 2021 einen Legislativvorschlag zu Sorgfaltspflichten zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt in der Lieferkette vorlegen.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Müssen Internethändler über Herstellergarantien informieren? – EuGH-Vorlage

Der BGH hat dem EuGH mit Beschluss vom 11.2.2021 – I ZR 241/19 – Fragen vorgelegt, mit denen geklärt werden soll, inwieweit Internethändler Verbraucher über Herstellergarantien für die angebotenen Produkte informieren müssen. Es geht somit um Auslegung von Art. 6 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher. Diese Vorschrift wird durch § 312d Abs. 1 S. 1 BGB und Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EGBGB nahezu gleichlautend in deutsches Recht umgesetzt. Zum einen soll durch den EuGH geklärt werden, ob allein schon das bloße Bestehen einer Herstellergarantie die Informationspflicht nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2011/83/EU auslöst oder – falls dem nicht so ist – die Informationspflicht durch die bloße Erwähnung einer Herstellergarantie im Angebot des Unternehmers ausgelöst wird oder dann, wenn die Erwähnung für den Verbraucher ohne weiteres erkennbar ist. Darüber hinaus ist fraglich, ob eine Informationspflicht auch besteht, wenn für den Verbraucher ohne weiteres ersichtlich ist, dass der Unternehmer nur Angaben des Herstellers zur Garantie zugänglich macht. Schließlich wird der EuGH um Beantwortung der Frage gebeten, ob die nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2011/83/EU erforderliche Information über das Bestehen und die Bedingungen einer Herstellergarantie dieselben Angaben enthalten muss wie eine Garantie nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, oder ob weniger Angaben genügen. Die zuletzt genannte Bestimmung

ist durch § 479 Abs. 1 BGB in deutsches Recht umgesetzt worden.

(PM BGH Nr. 31/2021 vom 11.2.2021)

BGH: Vergütung des Mitglieds eines Gläubigerausschusses

- a) Die Vergütung des Mitglieds eines Gläubigerausschusses ergibt sich in der Regel aus dem tatsächlichen Zeitaufwand und dem Stundensatz.
- b) Für den Stundensatz sind der Umfang und die Schwierigkeit des Insolvenzverfahrens, der Umfang und die Schwierigkeit der Aufgaben des Gläubigerausschusses in dem betreffenden Insolvenzverfahren, nicht versicherbare Haftungsrisiken, Art und inhaltlicher Umfang (Intensität) der Mitwirkung des Ausschussmitglieds sowie die Qualifikation und Sachkunde des jeweiligen Ausschussmitglieds zu berücksichtigen.
- c) Die Vergütung des Mitglieds eines Gläubigerausschusses stellt eine Aufwandsentschädigung dar.

InsVV § 17 Abs. 1

- a) Das Gericht ist berechtigt, bei besonderen Umständen Stundensätze festzulegen, die den in § 17 Abs. 1 Satz 1 InsVV genannten oberen Betrag übersteigen.

- b) Soweit es die Umstände des Einzelfalls rechtfertigen, ist das Gericht befugt, den Stundensatz für die einzelnen Mitglieder des Gläubigerausschusses unterschiedlich zu bestimmen.

InsO § 67 Abs. 3; InsVV § 17 Abs. 1

Ist ein Nichtgläubiger Mitglied des Gläubigerausschusses, kann das Gericht für die Vergütung einen an marktüblichen Bedingungen orientierten Stundensatz festsetzen, der dem Umfang der Tätigkeit entspricht.

BGH, Beschluss vom 14.1.2021 – IX ZB 71/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-449-1**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: AGB-Verlagsvertrag – Ablehnung der Erstreckung der vertraglichen Zusammenarbeit auf eine Kommentar-Neuausgabe

Eine Allgemeine Geschäftsbedingung, nach der der Verlag eines juristischen Großkommentars berechtigt ist, eine Erstreckung der vertraglichen Zusammenarbeit auf eine Neuausgabe abzulehnen, ohne dass dafür ein sachlicher Grund vorliegt und dem Kommentator mitgeteilt wird, kann sich als ein hinreichend bedeutsamer Nachteil im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB darstellen, der sich bei umfassender Würdigung der relevanten Umstände als unangemessen erweist.

BGH, Urteil vom 20.12.2018 – I ZR 133/17
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-449-2**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Anwendung der Grundsätze zum Bereicherungsausgleich bei Anweisungsfällen

Die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Bereicherungsausgleich bei Anweisungsfällen gelangen nur dann zur Anwendung, wenn zwei Leistungsbeziehungen – ein Deckungsverhältnis und ein Valutaverhältnis – vorliegen, innerhalb derer jeweils eine Leistung geschuldet ist, und die beiden geschuldeten Leistungen aufgrund einer Anweisung an den Angewiesenen durch eine einzige Zuwendung an den Zuwendungsempfänger erfüllt werden sollen. Ein Anweisungsfall in diesem Sinne liegt dagegen nicht vor, wenn der Gläubiger seinen Schuldner anweist, zur Erfüllung einer einzigen Leistungsverpflichtung eine Zahlung auf das Konto eines Dritten vorzunehmen.

BGH, Urteil vom 5.11.2020 – I ZR 193/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-449-3**
unter www.betriebs-berater.de